Haus- und Badeordnung Freibad am Prießnitzweg

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades am Prießnitzweg.
- (2) Wünsche, Beschwerden und Anregungen nimmt das Personal gerne entgegen, können aber auch bei der Betriebsleitung mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse, bzw. am Kassenautomaten geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Bei Vereins- oder Gruppenbesuchen ist der jeweilige Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Der Badbetreiber behält sich vor, speziell zu kennzeichnende und auszuweisende Bereiche des Betriebes aus Gründen der Sicherheit per Video zu überwachen. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schulund Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Der Beginn der Badesaison, die täglichen Betriebs- und Badezeiten sowie das Saisonende werden von der Leitung des Bades festgelegt. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch einen Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Letzter Einlass ist eine Stunde vor Ende der Badezeiten. Die reguläre Badezeit endet 20 Minuten vor Schließung des Bades.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

- (4) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon wegen Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen sowie aus wichtigem Grund (z. B. technische Störung, Unfall, Gewitter) einschränken.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Im Falle der Schließung des Freibades wegen schlechter Witterungsbedingungen haben Inhaber der Freibad-Dauerkarte die Möglichkeit, das Freizeitbad LA OLA, Horstring 2, 76829 Landau in der Pfalz, für die Dauer von 120 Minuten zu besuchen.
- (7) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (8) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (9) Die Dauer der Badezeit richtet sich nach der jeweils gelösten Eintrittskarte.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Noch nicht eingelöste Eintrittskarten und Gutscheine haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Eintrittskarte/der Gutschein erworben wurde. Eintrittskarten/Gutscheine werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten/Gutscheine wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände
 - a) Schlüssel Garderobenschrank
 - b) Schlüssel Wertfach

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- (5) Der Betreiber ist zur Kontrolle der Eintrittskarten berechtigt. Eintrittskarten sind auf Verlangen vorzuzeigen und können vom Personal ausgelesen werden.
- (6) Mit dem Verlassen des Freibades verlieren die Eintrittskarten (Tageskarten) ihre Gültigkeit.
- (7) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich. Dieser obliegt im gesamten Bad, einschließlich der Kleinkind-Badebereiche, die Aufsichtspflicht. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich.

- (8) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (9) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (z. B. Drogen, Alkohol) stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - die das Bad ohne vorherige Genehmigung zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (10) Personalisierte Dauerkarten verlieren ihre Gültigkeit und werden eingezogen, wenn sie unberechtigterweise von Dritten zum Eintritt in das Bad genutzt werden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Barfußbereiche (z. B. Duschräume) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen.
- (4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Mobiltelefone und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (7) Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die Waschbecken zu benutzen.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur außerhalb des Badebereichs verzehrt werden. Abfall ist in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In dem Kiosk-Bereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

- (11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (12) Rauchen ist in sämtlichen Räumen, Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten und Wasserpfeifen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Das Benutzen von Skateboards, Inlineskates u. ä. ist untersagt.
- (16) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Park- und Stellplätzen ordnungsgemäß abzustellen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 4 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Schlüssel Garderobenschrank 52,- €
 - b) Schlüssel Wertfach 51,-€

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

- (6) Jeder Unfall, jede Straftat oder jeder Verlust ist dem zuständigen Personal unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Bei Straftaten wird durch die Betriebsleitung die Polizei hinzugezogen.

Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Untertauchen oder Unterschwimmen ist ebenso wie sonstiges Verhalten, welches andere Personen gefährdet oder belästigt, untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Die Umkleidekabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
- (11) Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind unbedingt wie auch in den anderen Teilen des Bades von ihrer Begleitperson zu beaufsichtigen.
- (12) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen auf der Liegewiese ausgeübt werden. Die Benutzung von Bällen und Luftmatratzen im Schwimm- und Sprungbecken ist nicht erlaubt.
- (13) Rauchen, Trinken und Essen, insbesondere auch das Kauen von Kaugummi ist im Becken sowie im Bereich der Beckenumgänge, Sanitär- und Umkleidebereiche nicht gestattet. Das Ausspucken ist im gesamten Bereich des Bades nicht gestattet.
- (14) Die Becken sind bei Gewitter sofort zu verlassen.

(15) Sonnenschutzmittel, Öle, Fette, Insektenschutzmittel usw. sind vor dem Betreten des Schwimmbeckens durch Benutzen der dafür vorgesehenen Duschen vom Körper zu entfernen.

§ 8 Unberechtigter Zutritt

Eine Benutzung des Bades außerhalb des Badebetriebes ist nicht erlaubt und wird als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

Hinweis nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG

§ 9 Verbraucherschlichtungsstelle

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten zuständig ist:

Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V. Straßburger Str. 8 77694 Kehl

Telefon: +49 7851 79579 40 Telefax: +49 7851 79579 41

Internet: www.universalschlichtungsstelle.de E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass wir grundsätzlich bereit sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Landau in der Pfalz, im Januar 2020

Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH Marktstraße 50 76829 Landau in der Pfalz stadtholding@landau.de 06341 / 13-9000

Die Geschäftsführung